

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom 10. September 2025

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 40 (neu)

4a. Zulassung und Zulassungssteuerung

§ 40a (neu)

Zulassung

¹ Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a bis lit. g, lit. m und lit. n KVG bedürfen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einer Zulassung des Departements.

² Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach Bundesrecht.

³ Das Departement beaufsichtigt die Leistungserbringer. Es kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Amt für Gesundheit übertragen.

⁴ Die Zulassung verfällt, wenn die Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zulassungserteilung aufgenommen wird. Das Departement kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen um maximal sechs Monate verlängern.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Führen einer Warteliste und die Übertragung von Zulassungen bei Stellenwechsel oder Praxisübergabe.

§ 40b (neu)

Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich

¹ Der Regierungsrat legt die Höchstzahlen gemäss Art. 55a KVG fest.

² Er kann einen sofortigen Zulassungsstopp in einem bestimmten Fachgebiet anordnen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 55a Abs. 6 KVG erfüllt sind.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 26. September 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Dezember 2025